

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	27 (1911)
Heft:	21
Artikel:	Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-580305

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

(Zürichsee)

Gerberei + Gegründet 1728 + **Riemenfabrik** 3558 •
Alt bewährte **Treibriemen** **mit Eichen-**
Ia Qualität. **Grubengerbung**

Einige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

Kranken- und Unfall- Versicherungsgesetz.

b) Die Unfallversicherung.

Es soll eine eidgen. öffentliche Versicherungsanstalt geschaffen werden, bei welcher die Versicherung gegen Unfälle stattfindet. Sie soll in der Selbstverwaltung derjenigen stehen, die Prämien zu zahlen haben, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Bundes. Den Krankenkassen kann die Versicherung der kleinen Unfälle bis auf 6 Wochen Krankheitsdauer übertragen werden. Obligatorisch versichert sollen bei dieser Anstalt alle diejenigen sein, die bisher unter der Haftpflicht standen.

Versichert sollen sie sein gegen alle Betriebsunfälle, Nichtbetriebsunfälle und Gewerbelekrankheiten. Der Arbeitgeber bezahlt die Prämien für die Betriebsunfälle, der Arbeitnehmer diejenigen für die Nichtbetriebsunfälle mit Bundesbeitrag. Jeder Mann ist berechtigt, dieser Versicherung freiwillig beizutreten. Jeder Arbeitgeber kann bei Versicherung der Arbeiter seinerseits eintreten. Während die obligatorische Versicherung bis auf Fr. 14 Taglohn oder Fr. 4000 Jahresverdienst geht, soll die freiwillige Versicherung nur bis zu einem Einkommen von Fr. 3000 reichen. Es folgen dann die Bestimmungen über die Renten, Unfall und Untersuchung, Prämienfestsetzung und das gerichtliche Verfahren, woran noch eine Haftpflichtversicherung angeschlossen ist.

Auch da wieder sehen wir, wie bei der Krankenversicherung, das strenge Anknüpfen an das Besteckende, die Ausscheidung der Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle, sondern das deutliche Bestreben, sukzessive alles in die Versicherung hineinzuziehen, und so nach und nach zu einer Volksversicherung überzuleiten.

Die öffentliche Versicherungsanstalt hat viel von sich reden gemacht, zwar nicht in den Räten, wohl aber in der Presse. Die Versicherungsgesellschaften wünschten ihrerseits, daß keine derartige Anstalt geschaffen würde, sondern daß die Versicherung ihnen, eventuell in Verbindung mit einer Staatsanstalt, übertragen würde. In den Räten wurde dieser Gedanke mit großer Stimmenmehrheit abgewiesen; doch behauptet man allgemein, die öffentlichen Monopolanstalten hätten sich nicht bewährt, die Zukunft wird lehren, ob die letztere Behauptung nicht richtig ist.

Man sagt ferner, die Konkurrenz der privaten mit den öffentlichen Anstalten habe sich bewährt; es wird behauptet, das sei nicht richtig und will dies durch folgendes Beispiel beweisen: In Österreich, wo in den sieben Kronländern je eine solche Versicherungsanstalt besteht, litten zwei derselben finanzielle Nöte; diese zwei mit zahlreicher städtischer Bevölkerung haben bedeutende

Rückschläge gemacht. Warum diese Rückschläge? Große Bauunternehmer in jenen Städten hatten der Anstalt die Prämien hinterzogen; sie hatten vergessen, die Arbeiter verschiedener großer Bauten anzumelden und für sie die Prämien zu zahlen, obwohl sie die Unfälle sorgfältig meldeten. Nachträglich, als die Sache an den Tag kam, hatte sich die Angelegenheit bereits verjährt und es konnten die Prämien weder nachbezogen, noch die Unternehmer bestraft werden. Das Gesetz ist hierauf geändert worden und die betreffenden Anstalten sind in der Lage, das Defizit in kurzer Zeit zu decken.

Man hat also angenommen, daß die Konkurrenz der öffentlichen Anstalt mit den privaten Versicherungen in unserem kleinen Lande ausgeschlossen sei. Die öffentliche Anstalt kann allerdings nur in der Schweiz versichern, während die privaten Unternehmungen ein großes Versicherungsgebiet im Auslande haben. Müßte die offizielle Anstalt mit den privaten Unternehmungen in Konkurrenz treten, so wäre ein Ausgleich der Risiken gar nicht möglich, behaupten die Monopolisten, und die erstere würde von den letzteren in jeder Beziehung abhängig. Diese hätten es demnach in der Hand, die öffentliche Anstalt durch einen Prämiensturz zu unterdrücken und allein das Feld zu behaupten. Die Monopolisten behaupten ferner, daß es keinen Sinn gehabt hätte, alle Vorteile der öffentlichen Anstalt den privaten Unternehmungen, es werden darunter in der Haupthand die 30 bis 50 prozentigen Aktiengesellschaften gemeint sein, zu erhalten. Der Bund bezahlt die Einrichtungskosten ganz und die Hälfte der Verwaltungskosten; er gibt der Anstalt einen Betriebsfonds von 5 Mill. Fr. und hält den Rest des Versicherungsfonds zur Verfügung zur Sicherung seiner Verpflichtungen. Er leistet Beiträge an die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle und an die freiwillige Versicherung. Er gewährt Porto-, Steuer- und Stempelfreiheit. Die öffentliche Anstalt braucht keine teuren Agenturen, weil das Obligatorium der Versicherung diese ersetzt, und sie kann infolgedessen wesentlich billiger arbeiten, als die Aktien-Privat-Unfallversicherungsanstalten. (Gegenseitigversicherungs-Anstalten nicht beigezogen.)

Die Selbstverwaltung ist bei der Staatsanstalt in jeder Richtung vorgesehen. Der Verwaltungsrat besteht aus 40 Mitgliedern, 16 Vertretern der Arbeitnehmer, 16 der Arbeitgeber und 8 des Bundes. Von den 16 Vertretern der Arbeitnehmer z. B. sollen 12 der obligatorischen und 4 der freiwilligen Versicherung zu kommen. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Kategorien haben das Recht, ihre Vertrauensleute dem Bundesrat der die Wahlen vollzieht, vorzuschlagen; dabei ist ausdrücklich gesagt, daß nicht bloß Versicherte vorgeschlagen werden dürfen, sondern auch andere Vertreter, denen

das Zutrauen geschenkt wird. Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Leitung dieser Anstalt.

Die Stellung der Krankenkassen zu der öffentlichen Versicherungsanstalt. Den Krankenkassen werden Agenturen übertragen zur Vermittlung des Prämienbezuges, des Anzeige-, Erhebung- und Aufzichtsdienstes bei Unfällen und zur Ausrichtung der Versicherungsleistungen. Ihnen kann die Versicherung der kleinen Unfälle ohne bleibenden Nachteil bis auf die Dauer von 6 Wochen übertragen werden. Dafür wird ihnen ein Teil der Prämien zugeschieden, wofür ein Tarif aufgestellt wird, zu dem sich auch die Vertreter der Kassen zu äußern haben.

Die Krankenkassen waren anfangs hierüber etwas ängstlich und fürchteten, daß sie zu hohe Leistungen übernehmen müßten. Wenn aber eine Kasse findet, sie sei zur Uebernahme dieser Unfälle nicht fähig, so steht ihr das Rekursrecht an den Bundesrat zu, welcher entscheiden wird. Es soll den Krankenkassen während der ersten drei Jahre ein allfälliges Defizit, das sie machen, bis zu drei Viertel rückvergütet werden, und in der Folge soll noch alle drei Jahre eine Abrechnung stattfinden, wobei allfällige Defizite zu ein Drittel zu vergüten sind, während Ueberschüsse den Kassen verbleiben. Im ganzen werden sie voraussichtlich ein gutes Geschäft machen. Soviel über die Rückversicherung.

Umfang und Leistung der Versicherung. Alles, was heute unter der Haftpflichtgesetzgebung steht, ist in Zukunft obligatorisch versichert. Darüber hinaus ist aber die Versicherung etwas erweitert, denn alle Gewerbe, die anno 1887 nur in die Haftpflicht einbezogen wurden, sofern sie in der Regel mehr als fünf Arbeiter beschäftigen, wie Baugewerbe, Fuhrhalterei, Installationen technischer Art, Wasser-, Straßen- und Leitungsbau, sind nun ohne jede Einschränkung in die Versicherungspflicht einbezogen; bei Bergwerken und Steinbrüchen galt die Fünfzahl der Arbeiter schon bisher nicht. Nunmehr wird bei all diesen Betrieben keine Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter mehr genommen; auch wenn nur einer beschäftigt wird, so muß er versichert werden. Ferner werden nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und Angestellten jeder Art der Versicherung unterstellt.

Die Bestimmungen über die Nichtbetriebsunfälle haben eine wesentliche Änderung erlitten. Ursprünglich waren die Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle zusammengeworfen. Der Arbeiter hatte einen gewissen Anteil an die Gesamtprämie zu zahlen. Dabei fürchtete er aber, er müsse noch für den Arbeitgeber zahlen, und dieser wiederum fürchtete, und mit Recht, er müsse noch an die Nichtbetriebsunfälle beitragen. Um diese Unklarheiten zu heben, wird nun eine reinliche Scheidung vorgenommen. Es ist eine Trennung der Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle nach den Grundsätzen durchgeführt, wie sie jetzt in der Praxis allgemein üblich sind, und für jede Art derselben eine gesonderte Verwaltung und Rechnung mit getrennten Prämien und Leistungen durchgeführt. Der Arbeitgeber kommt allein auf für die Betriebsunfälle und umgekehrt zahlt der Arbeiter für die Nichtbetriebsunfälle.

Der Bundesbeitrag kommt ganz den Arbeitern für diese letzteren zu gut.

Hinsichtlich der Gewerbekrankheiten hat eine Erweiterung des Begriffes stattgefunden. Es fallen unter diesen nicht nur die Krankheiten, die, wie der Bundesrat vorschlug, ausschließlich durch die gewerblichen Gifte erzeugt werden, sondern alle Krankheiten, die vorwiegend durch ein solches Gift verursacht werden. Der Arbeiter hat z. B. nicht mehr den Beweis zu erbringen, daß er in dem Geschäft vergiftet worden sei, wo er arbeitet,

sondern nur, daß die Ursache dieser Krankheit vorwiegend in dem Gifte zu suchen ist. In Zukunft werden in viel zahlreicheren Fällen für gewerbliche Vergiftungen Auszahlungen stattfinden.

Erst in der letzten Zeit wurden über das Meldewesen sorgfältigere Vorschriften aufgestellt. Wegen der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle muß vorgesorgt werden, daß die Anmeldungen möglichst prompt erfolgen. Der Arbeiter hat jeden Unfall sofort dem Arbeitgeber zu melden und dieser sofort an die Anstalt. Verspätete Meldungen werden geahndet. Es werden die Tage der Verspätung an der Entschädigung abgezogen; bei Verschulden des Arbeitgebers wird der Arbeiter auf Kosten desselben doch bezahlt. Die Unfälle müssen von der Anstalt nicht mehr entschädigt werden, wenn sie ihr nicht innerst drei Monaten gemeldet werden. Die Verschärfung ist durch die Versicherung der weniger kontrollierbaren Nichtbetriebsunfälle notwendig geworden. Ein fortlaufendes Verzeichnis der Unfälle muß wie bisher geführt werden. Ferner soll dem Arbeiter auf Verlangen für seine Meldung vom Arbeitgeber eine Bescheinigung ausgestellt werden, und wenn diese verweigert wird, so ist die Ortsbehörde zu benachrichtigen, welche die Meldung weiterleitet. Eine Unfalluntersuchung soll in jedem Falle geführt werden. Über die Untersuchungskosten ist ins Gesetz nichts aufgenommen. Bisher wurde sie meist von den Kantonen bezahlt; nun hat sie wohl die Versicherungsanstalt zu zahlen.

An den Leistungen der Unfallversicherung wurde wenig geändert; die Bedingungen sind ungefähr die gleichen geblieben, wie nach der ersten Beratung des Gesetzes.

Sie bestehen in 80% des Lohnes bei vorübergehenden Schäden, in 70% Maximal-Rente für die schwersten Unfälle und Abstufung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit.

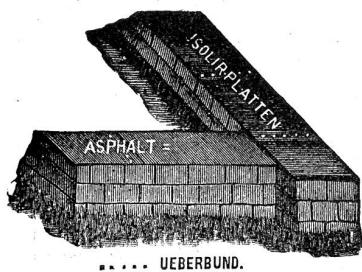
Neu ist deren Erhöhung bis auf 100% bei besonders schweren Fällen. Die Hinterlassenen-Rente beträgt im Maximum 60% des Lohnes. Die Witwen-Rente allein beträgt 30%, die Witwen-Rente ist von 20 auf 30% erhöht worden und diese muß auch dann bezahlt werden, wenn der Witwer erst innerst 5 Jahren nach dem Ableben der Ehegattin der Unterstützung anheimfällt. Die Kinder-Rente beträgt 15% des Lohnes, und wenn beide Eltern gestorben sind, 25%, und zwar bis zum vollendeten 16. Lebensjahr für jedes Kind. Wenn das betreffende Kind in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt ist, wird die Rente so lange bezahlt, bis der verunfallte Ernährer desselben das 70. Altersjahr erreicht hätte. Für Vorfahren und Geschwister gehen die Renten nicht über 20% hinaus. Schön ist das Nachwachsen der Renten. Stirbt eine hinterlassene Person weg, so wachsen die Renten immer wieder nach, bis auf 60% und bis das

Technische Zeichnungen

und Bücher für Architekten, Schreiner,
Schlosser, Maler, sowie alle Zweige
d. Kunsthandwerks, Gartenanlagen etc.
empfiehlt in grosser Auswahl und liefert
auf bequeme Teilzahlungen □ 4292

M. Kreutzmann, Rämistr. 37, Zürich

Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe



Asphaltfabrik Käpfnach in Horgen

Gysel & Odinga vormals Brändli & Cie.

liefern in nur prima Qualität und zu billigsten Konkurrenzpreisen

Asphaltisolierplatten, einfache und kombinierte, Holzzement, Asphalt-Pappen, Klebemasse für Kiespappdächer, imprägniert und rohes Holzzement-Papier, Patent-Falzpappe „Kosmos“, Unterdachkonstruktion „System Fichtel“ Carbolineum. Sämtliche Teerprodukte.

Goldene Medaille Zürich 1894.

Telegramme: Asphalt Horgen.

3608

TELEPHON.

Maximum jeder Einzelrente erreicht ist. Hierzu kommt noch das Sterbegeld von Fr. 40 in jedem Todesfalle Verunfallter. Namentlich die Fürsorge für die Hinterlassenen bildet einen großen Vorzug des Gesetzes und geht weit über das hinaus, was die Haftpflicht je geboten hat.

Die Vergleichung mit der heutigen Haftpflichtgesetzgebung vom Standpunkt der Fabrik- und Eisenbahnhhaftpflicht aus. Da und dort wird behauptet, es werde eigentlich weniger geleistet, als bei der jetzigen Haftpflicht; dies sind oberflächliche Behauptungen! Man betont, es werden nur noch 80% des Lohnes bezahlt, bisher aber 100%. Dies ist nach der neuesten Gerichtspraxis nicht richtig.

Die Gerichte haben angefangen, und mit Recht, Abzüge auch vom Krankenlohn zu machen, wegen Zufall, wegen Abnahme der Arbeitskraft im Alter und wegen Baarauszahlung der Entschädigung. Wenn der Lohn auch zunächst voll ausbezahlt wurde, so ist bei der Regulierung der letzten Beträge und des bleibenden Schadens der betreffende Abzug gemacht worden. Bisher stand das Maximum der Entschädigung auf Fr. 6000 oder einer entsprechenden Rente gemäß Fabrikhaftpflichtgesetz. Unter dem neuen Gesetz können Renten im Werte von Fr. 20—30,000 bezahlt werden, weil nach ihm der volle Schaden vergütet wird. Bisher wurde der Erfaß für vorübergehenden Schaden in das Maximum eingerechnet. Wenn ein Arbeiter zwei Jahre krank gelegen, z. B. infolge einer Neurose, so wurde sehr oft das ganze bezogene Lohnbetrifft vom Erfaß für den bleibenden Schaden wieder abgezogen. Außerdem wurden noch Abzüge gemacht unter den verschiedensten Titeln, so daß kaum $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ des wirklichen Schadens bei mittleren und schweren Fällen zur Deckung gelangte.

Die Eisenbahnhhaftpflicht war allerdings verhältnismäßig besser; aber dieselbe galt nur für das Fahrpersonal und den Fahrbetrieb, nicht aber für Unfälle an stillstehenden Fahrzeugen und Lokomotiven, oder beim Auf- und Ausladen. Zudem wurden auch Abzüge gemacht für Selbstverschulden, Kapitalabfindung und Abnahme der Arbeitskraft im Alter und dergleichen. Darum ist auch das neue Gesetz für das Fahrpersonal der Eisenbahnen günstiger.

Es garantiert auch bei jedem Todesfall Fr. 40 Sterbegeld; es macht keinen Unterschied zwischen Unfällen im Fahrbetrieb und in der Werkstatt. Der Fahrbetriebsangestellte ist ferner auch gegen die Nichtbetriebsunfälle versichert und erhält an diese den Bundesbeitrag.

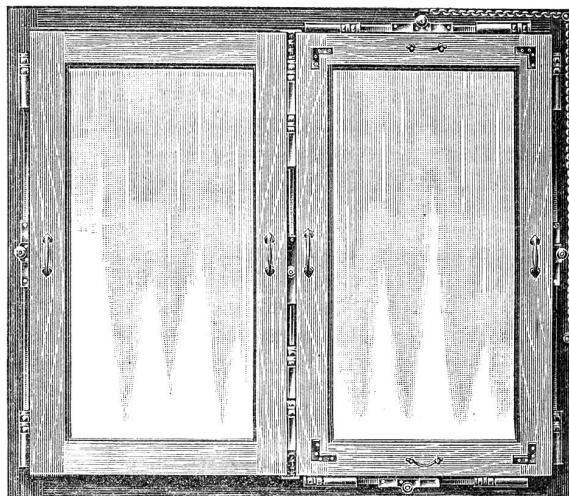
(Schluß folgt.)

Das neue Universal-Fenster.

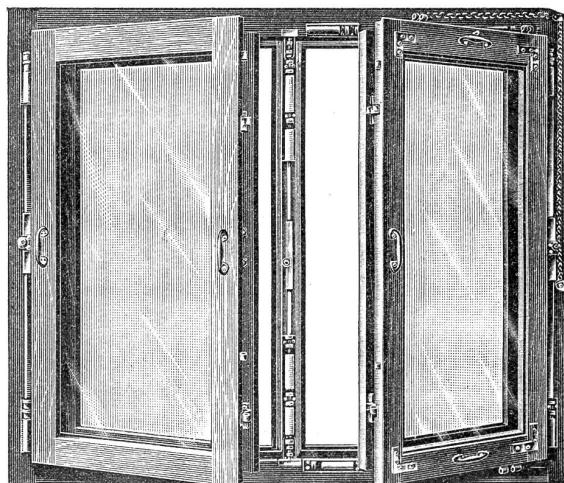
(Korr.)

Wir erinnern uns wohl noch der runden Fensterscheiben, wo ganze Häuserfronten mit kleinen Unterab-

teilungen ein ganzes zusammengereihtes Fenster bildeten und fast unzählige runde Fensterscheiben mit Blei eingefasst waren. Es waren zur Lüftung nur Schiebefenster vorhanden, die nur nach seitwärts verschoben werden



können. Unser Elternhaus im Kanton Thurgau war noch in den 1860er Jahren mit solchen Fenstern versehen. In diesen Zeitpunkt hinein kamen bei Neu- und Umbauten unsere Fenster der Gegenwart allgemein in Aufführung.



In dem großen Zeitraum von 50—60 Jahren hat sich im Bau von Fenstern so viel wie nichts verändert. Alles ist sich im gleichen geblieben. Form der Fenster, Beschläge und Verschlüsse sind mit ganz wenigen Änderungen mehr oder weniger dieselben. Auch das Öffnen und Schließen von Haupt- und Oberflügeln ist immer auf dieselbe Seite und Norm beschränkt.